

# Von der Einzelfirma zur GmbH



**Sie sind Inhaber einer Einzelfirma und machen sich Gedanken in eine GmbH umzufirmieren? Hier erhalten Sie eine Anleitung, was zu beachten ist...**

## Was ist zu tun?

Die Einzelfirma ist zu liquidieren. Dies geschieht, in dem auf einem Schriftstück durch den Geschäftsinhaber erklärt wird, dass die Einzelfirma infolge Übergang der Aktiven und Passiven auf die zu gründende GmbH gelöscht werden soll.

Die Aktiven und Passiven gemäss Schlussbilanz zum Stichtag können mittels Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag in die zu gründende GmbH übertragen werden. Eine Differenz zwischen Stammkapital (mind. CHF 20'000.– und ab 2008 voll liberiert) und den übernommenen Werten wird dem Gesellschafter als Forderung in der zu gründenden GmbH gutgeschrieben.

Bevor sämtliche Dokumente für die Gründung der GmbH an das Handelsregister geschickt

werden, ist eine Firmenrecherche vorzunehmen. Das heisst, man prüft, ob der gewählte Firmenname nicht schon bereits in der Schweiz als GmbH oder AG existiert. Für die zu gründende GmbH sind die öffentliche Urkunde, die Statuten, die Stampa-Erklärung, die Lex-Friedrich-Erklärung, die Annahmeerklärung der Revisionsstelle (ab 2008), der Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag sowie der Gründungsbericht (ab 2008) zu erstellen. Der Gründungsbericht ist durch einen zugelassenen Revisor zu bestätigen. Die Unterschriften der öffentlichen Urkunde sind durch eine Notarsperson beglaubigen zu lassen. Ebenso die Unterschriften auf der Handelsregister-Anmeldung.

## Haftung

Oft liegt der Grund für die Umfirmierung einer Einzelfirma in eine GmbH darin, dass das Unternehmen wächst und der Firmeninhaber sich über die persönliche Haftung Gedanken macht und sein persönliches Vermögen schützen möchte.

Gemäss OR haften die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, jedoch nur bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals. Bis zum Jahresende 2007 haften die Gesellschafter darüber hinaus, sollte nicht das gesamte Stammkapital voll liberiert sein. Ab 2008 muss das Stammkapital von mind. CHF 20'000.– vollumfänglich einbezahlt sein. Folglich entfällt auch eine Nachschusspflicht der Gesellschafter.

## Mehrwertsteuer

Die Einzelfirma ist im Register für Mehrwert-

steuer-Pflichtige zur Löschung anzumelden. Für die in Gründung stehende GmbH ist eine neue MWSt-Nr. anzufordern. Die Meldung über die Liquidation der Einzelfirma und die Übertragung deren Aktiven und Passiven auf die GmbH geschieht mittels Formular Nr. 764. Mit diesem Formular wird festgehalten, wer die übertragende und wer die übernehmende Gesellschaft ist. Da das Rechtsverhältnis ändert, wird durch die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWSt, jedoch eine neue MWSt-Nr. erteilt.

## Direkte Steuern

Die Einzelfirma wird liquidiert infolge Übertragung der Aktiven und Passiven auf die zu gründende GmbH. Die Übertragung von Geschäftsvermögen auf eine juristische Person ist steuerneutral. Die GmbH wird steuerpflichtig mit dem Eintrag in das Handelsregister.

## AHV/ALV/IV/EO

Die Beiträge für AHV, ALV, IV und EO für Unselbständigerwerbende (z.B. Gesellschafter einer GmbH) betragen Total 10.1 % des Bruttolohnes. Dazu kommen Beiträge von 1.6 % (Kt. ZG) für Kinderzulagen, Arbeitslosenversicherungsbeiträge von 2 % sowie Verwaltungskosten von 3 % der AHV-Beiträge (Kt. ZG).

Ein Selbständigerwerbender (z.B. Einzelunternehmer) bezahlt von seinem steuerbaren Nettoeinkommen zzgl. bezahlter AHV-Beiträge einen Beitrag von 9.5 %.

## Arbeitslosenversicherung

Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung, wie z.B. geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH müssen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen (2 % bis CHF 106'800.– siehe oben), können jedoch im Falle von Geschäftsaufgabe oder Konkurs keine Taggelder geltend machen.

## Berufsvorsorge (BVG)

Jede juristische Person (GmbH) hat seine Arbeitnehmer im Bereich der beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität zu versichern. Ab dem 25. Altersjahr werden auch Sparkapitalien für die späteren Altersleistungen aufgebaut.

Als Einzelunternehmer erfolgt das Alterssparen in der Regel über die Säule 3a. Sobald der Einzelunternehmer in der zu gründenden GmbH zum Gesellschafter wird, ist er dem BVG unterstellt. Dies hat zur Folge, dass Beiträge in die Säule 3a nur noch bis zur Höhe von CHF 6'365.– steuerbegünstigt einbezahlt werden können.

Gerne beraten wir Sie jederzeit persönlich und umfassend. Rufen Sie an, damit wir Sie bei Ihrem Vorhaben kompetent begleiten dürfen.

Rita Klee, fidexa treuhand, Zug



fidexa treuhand  
rita klee






**Erfolg ist kein Zufall**

Sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren zu können gilt als entscheidender Wettbewerbsvorteil. Umso wichtiger ist es, einen zuverlässigen Partner für sämtliche Back-Office Funktionen an seiner Seite zu haben.

**Unser Kerngeschäft ist**

- die Organisation des Rechnungswesens
- die Personaladministration (Gehaltsabrechnungen, Sozialversicherungen etc.)
- das Steuerwesen (Steuererklärungen, Mehrwertsteuer etc.)
- die Beratung & Durchführung von Firmengründungen
- die Administration & die Verwaltung

**Wir verschaffen Ihnen die Zeit, sich auf Ihr Kerngeschäft zu konzentrieren!**

Nehmen Sie mit uns unverbindlich Kontakt auf. Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen.

fidexa treuhand, Baarerstrasse 79, 6300 Zug  
fon: 041 560 41 45 • fax: 041 560 41 46 • rita.klee@fidexa.ch • www.fidexa.ch

Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes **STV USF**